

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 1. Aug. 1791.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die hinterbliebenen Kinder und Erben des am 27ten April d. J. verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer- Rathes von Vestel den Nachlaß desselben eum beneficio legis et inventarii angetreten, und zu Ertrung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung, und auf Edictal- Citation der Creditoren angetragen, daß dahero Terminus in Absicht des letzteren auf den 20ten August a. c. vor dem Deputato Regierungs- Rath v. Wick angesetzt worden, und also alle diejenigen, welche Forderungen an den verstorbenen Krieges- und Domainen- auch Steuer- Rath v. Vestel gehabt, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch vorgeladen werden, solche noch vor dem obgedachten Termino schriftlich, oder längstens in solchem, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung zu liquidiren, und die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; und dient ihnen dabey zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was, nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, werden

verwiesen werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat; und ist diese Edictal Citation so wohl hieselbst bey Unserer Regierung, als den Lübeker und Bielefelder Stadtgerichten affigirt, und zugleich in dem hiesigen Wochenblatte 6 und in den Lippstädter Zeitungen 3 mahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 3ten May 1791.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amt Petershagen. Die Bes

sitzer der ans Kloster Loccum eigenbehörigen Schwarzen Stette Nr. 14. in Queken haben mit Einwilligung der Guthsherrschaft dahin angetragen, daß die Creditores der Stette convocirt, und ihnen terminliche Zahlung nach dem Ertrage der Stette nachgelassen werde. Es werden also sämtliche Gläubiger der gedachten Stette und deren Besitzer vorgeladen, ihre Forderungen in Termino den 14. Oct. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben und mit Schriften oder sonst rechtlich zu bescheinigen, sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung und den aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären, unter der Warnung, daß diejenigen so sich nicht melden, abgewiesen, ihnen gegen die erscheinenden Creditores ewiges Stillschweigen auferlegt und falls ihre Forderung etwa ohn ihr Erscheinen constirt, sie für solche,

H h

die in dem Entschlus der gegenwärtigen gehalten, gehalten werden.

Amt Rhaden. Da über das Vermögen des Kaufmanns Rönemann concursus Creditorum eröffnet; so werden nunmehr alle und jede welche an gedachten Rönemann aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet solche in Terminis Freitages den 5ten August 2ten und 3ten Septbr. anzugeben und Beweismittel darüber vorzuschlagen, wiederfalls sie demnächst von der Concurs-Massa abgewiesen werden. Zugleich wird allen und jeden welche dem Rönemann schuldig sind, hiemit aller Abtrag an denselben bey Gefahr doppelter Zahlung unterlaget, sondern auf diese an den angeordneten Cmonitor dem Königl. Lagerfactor Herr Brunemann geschehen.

Amt Rhaden. Auf Verordnung hochlöblicher Krieges- und Domainen Kammer vom 29ten vorigen Monats, werden wegen vorgeschützter Zahlungs-Unvermögenheit alle und jede die einige Forderung an Friederich Wilhelm Rosenbohm Besizern von Nr. 19. zu Grossendorff zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Terminis den 17ten Junius, den 29ten Julius, u. den 26ten August dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften bezubringen, und über die von ihrem Schuldener nachgesuchte terminliche Zahlung, auch den ihnen sodann vorzulesenden Mieths-Anschlag von der Stette sich zu erklären, und Bescheides darauf gewärtig zu seyn. Diejenigen die in diesen Terminen sich nicht melden, werden nachher nicht weiter gehdret, sondern mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. den 19. May 91.

Bielefeld. Da die Nassensche Curatel darauf angetragen hat, daß alle diejenigen welche an nachstehende zur Nass-

fenschen Pupillarmasse gehörigen und unter hiesigem städtischen Gerichts-Bezirk belegene Grundstücke als 1) einem großen Kamppe von 10 Morgen am Schildescher Fußwege 2) dem kleinen Kamppe an der Schildeschen Heide welchen vorhin der Accise-Inspector Willmanns besessen 3) einem großen Garten am Schützen-Graben vorm Niedern-Thor, so vorhin die Wittwe Peter Hoffbauers besessen 4) einem Garten am Kessel-Brücke in der Straße über demselben 5) einem Garten am Siecker Steinwege in der Straße linker Hand gegen den Almannschen modo Sieckmannschen Garten über, und 6) einem Garten am Sieckerschen Steinwege in der dritten Garten-Straße hinter dem Gantzhenschen Garten welcher an den Goldschmiedt Grotendieck verkauft worden; aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben verweihen möchten, Behuf der zu bewürkenden Berichtigung des Tituli possessionis von obigen Grundstücken öffentlich vorgeladen werden möchten, auch diesem Gesuch unterm heutigen Dato deferiret worden; so werden alle diejenigen welche an besagten Grundstücken einen dinglichen Anspruch zu machen sich berechtigt halten, mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Minden und Hersford affigirten auch denen Mindenschen Anzeigen so wie den Lippstädtischen Zeitungen wiederholentlich inserirten Edictalladung aufgefordert, solche ihre habende Ansprüche und Forderungen binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 22ten Aug. d. J. bey hiesigem Stadt-Gericht anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und unter der präjudiciellen Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen auf die vorbeschriebene Nassenschen Grundstücke im Fall der unterbliebenen Angabe präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, der Titulus possessionis für den verstorbenen Doctor und Land-Physicus Masse modo dessen Sohn Christian Friedrich Masse für unumsößlich richtig auf-

genommen, und die darauf eingetragene Schuld-Posten gelöscht werden sollen. Unter gleicher Verwarnung werden diejenigen aufgedachten Termin verabladet, welche an denen auf der Winters Heide belegenen zwey Stück Gartenlandes so dem Kaufmann Hr. Johann Arnold Ganten in der Wdrmannschen Erbtheilung laut Protocolls vom 25ten Febr. 1786 zugefallen sind, etwaige real Ansprüche zu haben vermeinen möchten.

Bielefeld. Da der Handelsmann Johann Hermann Niemeyer hieselbst nachgesucht hat, der in hiesiger Feldmark belegene nach Morgen an die von Pottischen Weiden und dem Cämmereylande der Eckerkamp genandt, nach Mittag an des vom hiesigen Rev. Capitulo in Erbpacht ausgethanen und jetzt von dem Neubauer Stücken bebaueten sogenannten Tops Kamp und gegen Abend an des Hrn. Senatoris Velhagen und Coloni kleine Hagemeiers grenzende Wiese, welche derselbe laut des unterm 2ten Febr. 1787. vollzogenen Kaufcontracts von denen Willmannschen Hrn. Erben für die Kauffumme von 1250 Rthlr. in Golde erb und eigenthümlich acquiriret hat, auf seinen Namen ins Grund und Hypothequenbuch einzutragen und zu Berichtigung des Tituli possessionis alle diejenigen welche an dieses Grundstück ex capite domini oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde eine Forderung und real Anspruch zu haben vermeynen sollten, edictaliter verabladen zu lassen, auch diesem Gesuch rechtlich deferiret, und zu solchem Ende Terminus auf den 22ten August d. J. angelegt worden; so haben diejenigen, welche in gedachtem Termin die an erwähntes Grundstück etwa zu machende Ansprüche nicht angeben und gehdrig nachweisen werden, zu gewärtigen, daß sie damit unter Auferlegung eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret, und mit der Eintragung des mehrgedachten Grundstücks auf des Niemeyers als nunmehrigen Eigenthümers Nahmen im hiesigen städtischen

Grund und Hypothequenbuche werde verfahren werden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die Eheleute Fr Herr von Westerholdt und Giesenberg zur völligen Berichtigung des Tituli possessionis, um die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an den denenselben zugehörenden in hiesiger Graffschaft belegenen, auf die Ehefrau geborne von Westerholdt und Giesenberg als einzige Erbin ihres verstorbenen Vaters Joseph Clemens August Fr Herr von Westerholdt und Giesenberg zu Alt durch Erbgang angeblich gefallenen Güter, namentlich an den zu Eigenthums-Rechten, zustehenden Colonaten, 1. große Buntmeyer, 2. kleine Buntmeyer, 3. Hoffjohann, 4. Velckamp, 5. Schmidt Frerick sämtlich im Kirchspiel Schaepen und 6. Siebermann im Kirchspiel Mettingen, sodann 7. an den sogenannten Ruscendorfer Zehnten, insbesondere an den dazu gehörenden, von dem eingedachten Kirchspiel Schaepen wohnenden Unterthanen Rickers, Baalman, Höltscher, Bolderich, Meyer Lucken und Schmidt Frerick zu entrichtenden Prästandis einige real Ansprüche ex quocunque capite haben oder machen zu können vermeynen möchten, allerunterthänigst gebeten, wir auch diesem Gesuch gnädigst deferiret haben. Solchem nach citiren und laden wir mittelst dieses offenen Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung, bey dem Amte zu Schaepen und zu Münster zu affigiren, auch durch die Lippstädtischen Zeitungen drey mal und durch die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen sechs mal bekannt zu machen, alle diejenigen, welche an gedachten Colonaten, und Zehent-Prästandis einigen dinglichen Anspruch, aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, von solchen a Dato binnen 3 Monathen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 27ten August c. ad Protocollum anzugeben, auch sodann in eben diesem

Termino des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem dazu ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, und darauf fernere Verfügung zu erwarten. Diejenigen aber, welche sich in dem anstehenden Termino mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern mit allen realen Ansprüchen an mehrgedachte Colonate und Zehent-Abgaben werden präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werden aufgeleget werden. Uhrkundlich ic.

Gegeben Lingen den 9ten May 1791.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Bückeburg. Auf Nachsuchen des bestellten Curatoris der abwesenden Kinder des dahier verstorbenen Buchbinder und Kammerpedellen Adolph Gottlieb Götz ist die öffentliche Vorladung aller Gläubiger desselben erkannt, und präclusivischer Liquidations-Termin auf Donnerstag, den 8ten Septbr. dieses Jahres, bey hiesig gräflich vormundschaftlicher Justizkanzlei anberaumt.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach die dem Amtmann Möller zugehörige hier vor Minden belegene Poggen-Mühle und Poggen-Insel so zusammen mit den Gebäuden auf 8464 Rthlr. 20 Ggr. Courant Behuf dieser Subhastation gerichtlich abgeschätzt worden, zur öffentlichen Subhastation gezogen werden sollen und dazu drey Termine auf den 31ten May a. c. den 30ten July a. c. und den 5ten Octobr. a. c. vor dem Justiz-Rath Rappard auf hiesiger Regierung angesetzt worden; als werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit

aufgefordert, in den angeetzten Terminen sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termin etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwaigen unbekanntes aus Unserm Regierungs-Hypotheken-Buche nicht constisirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citiret, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung und spätestens in dem letzten Licitations-Termin zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dienet, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen. Uhrkundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymal ausgefertigt und allhier bey Unserer Regierung und bey dem Amte Petershagen affigirt, auch zu Sechsmalen den hiesigen Intelligenz-Blättern, und zu dreyimalen den Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten März 1791.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic.

v. Arnim.

Minden. Das dem Invaliden Meher zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 12. belegene Wohnhaus, worauf außer andern gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 3 ggr. Kirchengeld haften, soll, nebst dem dazu getheilten Hudeplatz für 2 Kühe sub Nr. 9. auf dem Fischerstädtischen Bruche, so insgesamt zu 248 Rthlr. 10 ggr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich deshalb in Terminis den 11. Junius, den 15. Julius und den

19. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle unbekante etwaige real Prätendenten aufgefordert, ihre Gerechtsahme an dem Hause und Huthheil des Niezers in den anstehenden Terminen anzuzeigen; unter der Verwarnung, daß sie demnächst damit weiter nicht gehdrt, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Minden. In des Hrn. Regierungsrath Crayen Hause stehet eine halbe Chaise mit grünen Plüsch ausgeschlagen, und einem sehr dauerhaft gearbeiteten Untergestell aus freyer Hand zu verkaufen.

Bei dem Kaufmann Hobst ist eine Parthey Schafwolle vorrätig, wozu sich Liebhaber in 14 Tagen melden wollen, sonst solche außer Landes versandt wird.

Bei dem Buchhändler Hrn. Köber sind nebst vielen andern auch folgende neue Bücher zu haben: Bilderbuch für Kinder I = 5. Heft, mit illum. Kupfern jedes Heft 16 ggr. schwarz 8 ggr. Bruce Reisen in das Innere von Afrika, nach Abyssinien an die Quellen des Nils 2 Bände 2 Rthlr. den Subscrib. Berlinischer Briefsteller für junge Kaufleute 16 ggr. Kleine Annalen der Gesetzgebung 6. 7r Band mit Register über die ersten 6 Bände 2 Rthlr. 8 ggr. Des Präsidenten von Massaw Anleitung zum practischen Dienste der Königl. Preuß. Regierungen, Landes- und Unterjustiz-Collegien, Consistorien, Vormundschafts-Collegien und Justiz-Commissarien in gr. 8vo 2 Alphabete stark. Hierauf kann man bey mir bis Oct. 1 Rthlr. 14 ggr. pränumeriren. Die Preise sind in Golde angesetzt.

Bei dem Kaufmann Hrn. Hemmerde sind zu haben: Neue holländische Häringe das St. 2 mgr. Große italiänische bitter Pomranzen 16 St. 1 Rthlr. Citrus-

nen 30 St. 1 Rthlr. Geräucherten Elb-Lay das Pf. 18 mgr.

Amt Schlüsselburg. Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers sollen die dem Commerciant Johann Herman Dusch hieselbst zugehörige verhypothetirte Grundstücke meistbietend verkauft werden. Es bestehen diese 1) aus dem sub No. 70 in der Stadt Schlüsselburg belegenen, vor einigen Jahren neu erbauten zur Handlung gut eingerichteten Wohnhause; worin sich 2 Wohnstuben, 2 Kammern, eine Boutique, Küche, Keller, Stallung, und ein noch nicht völlig ausgebaute Saal befinden; und welches mit dem angebaute Brennhaufe zu 552 rthlr. 8 Ggr. taxirt und außer den gewöhnlichen Bürgerlasten, mit 2 rthlr. 2 Ggr. 10 pf. jährlicher Contributions und Servis-Gelder beschwert ist. 2) aus denen zu 16 Morgen Saats- und Wischland angekauften, großen und kleinen Mascherhöfen, an der Weser belegen. Es sind selbige Contributions- und Zehntfrei, jedoch an das Amt Stolzenau jährlich mit 2 Stolzenauer Scheffel Roggen, 34 und einen halben Scheffel Gerste, und 39 drey viertel Scheffel Weishaber, zinsbar, und zu 545 rthlr. taxirt. Lusttragende Käufer werden daher aufgefordert, sich in denen auf den 1ten Jun. 2ten Jul. 16ten August a. c. von 10 bis 12 Uhr zur Subhastation bezielten Terminen an hiesiger Amtstube einzufinden, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche an obige Grundstücke unbekante Real-Gerechtsame, worin solche auch bestehen mögen, zu haben glauben, solche spätestens im letztem Termine angeben, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer nicht gehdrt werden sollen.

Amt Blotho. Es soll das, dem Schiffer Johann Duffe zugehörige, sub Nr. III, hieselbst belegene Wohnhaus,

worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff des dazu gehöri gen Gartens auf 521 Rthlr. taxiret worden, auf Ansuchen eines, darauf gericht lich versicherten Gläubigers in Terminis den 30. Julii, 30. August und 4. Octo ber a. c. subhastiret, und an den Meistbie tenden öffentlich verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmahl Mor gens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfin den, und ihr Gebot eröffnen können, der Bestbietende auch in ultimo termino zu ge wärtigen hat, daß ihm sothanes Haus und Garten dem Befinden nach zugeschlagen, und auf kein ferneres Nachgebot reflectiret werden soll; wobey zugleich alle diejenigen so daran aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeynen mögten, zur Angabe und Rechtfertigung desselben auf besagte Tagesfahrten mit der Verwarnung hiedurch verabladet werden, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amt Schildesche. Zum öf fentlichen Verkauf der Berkenbrinks Stette in der Bauerschaft Dibrock, Nr. 21. ist nochmals ein Termin auf den 27ten August curr. zu Bielefeld am Gerichtshause anbe raumt. Liebhaber dazu werden also hie durch eingeladen, und hat der Bestbieten de, dem Befinden nach, sodann des Zus chlags zu gewärtigen.

Tecklenburg. Das hier in Teck lenburg sub Nro. 36. gelegene zu 204 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus, wovon jährlich 16 Ggr. Domainen Pacht gehen, mit Ein schluß der dazu gehöri gen Frauen-Kirche nstandt und 6 Begräbniß-Plätzen, und zwei auf dem Kallenberg gelegener von jährli chen Abgaben freie Garten, der eine dis seits der Windmühle am Wege, der andere zwischen Kampers und Webers Rämpen, wovon jeder zu 100 Rthlr geschätzt worden,

des abgelebten Schulmeisters Johann Adolph Sagehorn's, sollen in den angezeigten 3 Ter minen, den 29ten Julii, 19 August und 16 Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich aufgeschlagen, und dem meist annehmlich im letzten Termine Bietenden, ohne daß nach Ablauf des letzten Termin ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden, zugeschlagen werden; wes Endes Kauflustige hiermit verabladet werden, in den gesetzten 3 Terminen, und besonders dem letzten Vor mir zu erscheinen, thren Both zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem meist annehmlich Bietenden diese, jede einzeln aufzuschlagende Sagehorn'sche Grundstücke von Hochlöbl. Regierung ad judiciret werden sollen. Die auch außer den bereits verabladeden Hypothekarischen Gläubigern dingliche Rechte an diesem zum öffentlichen Verkauf gestellten Hause und Gär ten zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, bei Strafe der Präclusion selb ige vor Ablauf des gesetzten letzten Termins anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Vigore Commissionis
Mettingh.

Osnabrück. Da auf Verlan gen verschiedner Freunde die Predigt des Hrn. Pastoris Kriege reformirter Prediger zu Lengerich, welche er am dritten Pfingst tag bey öffentlicher Gottesverehrung und Communion allhier in der Zuchthaus-Kir che gehalten nunmehr im Druck erschienen; so ist selbige bey mir eingebunden zu 2 ggr. zu haben.

Nietbrock. Buchbinder.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Es soll die Priggen häger Mühle von Michaelis a. c. an auf einige Jahre in Zeit, oder auch wenn sich Liebhaber finden, in Erb-Pacht ausgethan

werden, und ist hierzu Terminus auf den 15. Aug. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittages auf dem Rathshause einfinden, und die Bedingungen vernehmen können wobey jedoch nachrichtlich bekandt gemacht wird, daß eine hinreichende Caution für die Pachtgelder in Termino sofort nachgewiesen werden muß.

Minden. Friederich Ohm am Ruhthore hat eine leichte halbe Chaise auf kleine und weite Louren zu vermietheu.

IV Personen so verlangt werden.

Minden. Ein Bursche von gutem Herkommen der das Backen erlernen will, kan sofort oder zu Michaeli in Condition kommen; näherer Nachricht ist bei dem Backmeister Borchardt am Markte zu erfahren.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es stehen über 2000 Rthlr. Selpersche Erbschafts- und Pupillens Gelder zu sichern Belegung in Bereitschaft; wer solche ganz oder zum Theil auszuleihen gewillet ist, kan sich bey dem Hrn. Kammer-Secretario Riensch melden.

Es stehet ein hiesiges Kriegeres-Cassens Capital von 500 Rthlr. Preussisch Courant gegen 4. proc. Zinsen zu verleihen. Derjenige, der solches zu haben verlangt und hypothequenmäßige Sicherheit nachweisen kan, hat sich aufs baldigste bey der hiesigen Königl. Cammer-Deputation zu melden. Sig. Lingen den 15ten Julii 1791.

Königl. Preuss. Leckenburg Lingenische Cammer-Deputation.

H. Bessel, H. Stille, Dieckmann,

VI Zucker-Preise! von der Fabrique David Splitgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary	-	12 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	12 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	12 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade		11 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade		11 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	10 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	9 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	9 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies		12 $\frac{3}{4}$	"
Ord weissen Candies		12 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies		11	"
Gelben Candies	-	10 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	9 $\frac{3}{4}$	"
Farine	6 7 —	8 $\frac{1}{2}$	"
Sirop 100 Pfund		7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 28. July. 1791.

VII Nachricht.

Minden. Der Buchhändler Fr. Nicolai in Berlin wird des Königl. Preuss. Pommerschen ersten Regierungspräsidenten von Massow in Stettin, Anleitung zum praktischen Dienste der Königl. Preuss. Regierungen, Landes- und Unter-Justiz-Collegien, Consistorien, Vormundschafts-Collegien und Justiz-Commissarien; in zwey Bänden in gr. 8. auf Pränumeration herausgegeben. Auf dieses allen Justizbedienten, besonders den Referendarien, vorzüglich nützliche Werk, wird 1 Rt. 14 Gr. Konventionsmünze oder 1 Rt. 16 Brandenburg. Current, Pränumeration gezahlt; und es wird zu Ende des Jahrs 1791. erscheinen. Allhier werden bey dem Buchhändler Hrn. Adrber die ausführlichen Nachrichten gratis ausgegeben und auch Pränumeration angenommen.

Vom Ursprung der Unterdrückung des weiblichen Geschlechts.

Fortsetzung.

Waren die häuslichen Geschäfte vollzogen, so sehnte sich das Weib nach Unterhaltung. Fand sie diese nicht bei dem Manne, so kam sie mit der Nachbarin zusammen, und der Mangel an wichtigen Gegenständen der Unterhaltung machte, daß sie sich oft mit Kleinigkeiten aus ihrer Sphäre unterhielten. So entstanden die Fehler einzelner Individuen, die man so oft aus Scherz oder mit Ungerechtigkeit dem ganzen Geschlechte vorgeworfen hat: Neugier, Mangel an Verschwiegenheit, Geschwätzigkeit.

Die Frau, welche keinen Antheil am Kriege nahm, und von den gefährlichern Jagden ausgeschlossen war, gieng mehr mit sich selbst und mit Kindern um. Dieß und ihre feinere Organisation machte sie sanfter und feiner empfindend, als der Mann bei seinen rauheren Beschäftigungen war. In ihrem häuslichen Leben herrschte mehr Einförmigkeit und weniger Wechsel, als in dem Leben des Mannes. Daher kam es, daß jede neue Art, ihre physischen oder moralischen Kräfte in Thätigkeit zu bringen, einen großen Eindruck auf sie machte. Alles Neue hatte viel Gewalt über sie. Ihr zartes Empfindungsvermögen, und das stärkere Feuer ihrer Einbildungskraft ergriffen gern jeden neuen Weg zur Thätigkeit, und so entstand der Nachahmungstrieb, den das weibliche Geschlecht mit den Kindern gemein hat, und dem der Mann weniger unterliegt, oder unterlie-

gen sollte. Die Frau ist von Natur weicher und biegsamer als der Mann; dieß und ihre Abhängigkeit von ihm machte nun auch, daß sie mehrentheils seinen Charakter annahm. War er also ein Krieger, so ward sie selbst auch kriegerisch, und schätzte Tapferkeit und Stärke, als die Haupteigenschaften des Mannes, über Alles. Die Weiber der alten Deutschen fochten nicht selbst mit in der Schlacht, aber sie sprachen ihren Männern Muth ein, trieben sie, wenn sie wichen, wieder in das Treffen zurück, und erwarben sich so Ansehen und Achtung. Dieß war auch der Fall bei den alten Spartanern, Karthagern, und allen kriegerischen Nationen. Schwächer und langsamer war der Einfluß des weiblichen Charakters auf den männlichen. In den Morgenländern, wo die Gesetze dem weiblichen Geschlechte niemals so günstig gewesen sind, als in den Abendländern, fand ein solcher Einfluß fast nie statt, weil die Weiber von den Männern abge sondert sind, und in den Gesellschaften nicht zugelassen werden. Man kannte also auch niemals den guten Geschmack, und die Freuden der Geselligkeit, und die Männer blieben Barbaren. Im Occident aber gieng mit der höhern Werthschätzung der Frauen die Epoche der Kultur an; wo die Frau hingegen in ein solches bürgerliches Verhältniß gesetzt war, daß sie ohne Einfluß auf die Gesellschaft blieb, da fuhr die Nacht der Barbarei fort, das Land zu bedecken.

Der Beschluß künftige.